

GEMEINDE BÖRDELAND

mit den Ortsteilen

Biere - Eggersdorf - Eickendorf -
Großmühlingen - Kleinmühlingen - Welsleben - Zens
Sitz: OT Biere



Gemeinde Bördeland, Biere, Magdeburger Str. 3, 39221 Bördeland

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Nr: 50 / 2026

Beschluss 14 - 02 / 2026
Beschluss über die Anschaffung und
Finanzierung eines Mannschaftstransportfahrzeuges
für die Feuerwehr der
Gemeinde Bördeland während der vorläufigen
Haushaltsführung im
Haushaltsjahr 2026

Veröffentlicht von: 20.04.2026

bis: 04.05.2026

Beschluss 14 - 02 / 2026 - Beschluss über die Anschaffung und Finanzierung eines Mannschaftstransportfahrzeuges für die Feuerwehr der Gemeinde Bördeland während der vorläufigen Haushaltsführung im Haushaltsjahr 2026

| | | | | | |
|--------------------|-----------------------|------|-------|------------|-------------------|
| Fachdienst 2 | Finanzen und Personal | | | 1. Vorlage | Datum: 27.03.2026 |
| Beratungsfolge | Abstimmung | | | Termin | Status |
| | Ja | Nein | Enth. | | |
| Haushaltsausschuss | 9 | - | - | 16.04.2026 | öffentlich |
| Gemeinderat | 18 | - | - | 16.04.2026 | öffentlich |

Beratungsgrundlage:

Beschluss über die Anschaffung und Finanzierung eines Mannschaftstransportfahrzeuges für die Feuerwehr der Gemeinde Bördeland während der vorläufigen Haushaltsführung im Haushaltsjahr 2026

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Bördeland beschließt nach Vorberatung im Haushaltsausschuss als sachlich und zeitlich unabweisbare Maßnahme die Anschaffung eines Mannschaftstransportfahrzeuges für die Feuerwehr der Gemeinde Bördeland während der vorläufigen Haushaltsführung im Haushaltsjahr 2026.

Die Gesamtkosten des Mannschaftstransportfahrzeuges werden mit 65.000 EUR geplant. Die Finanzierung des Fahrzeugs erfolgt aus Mitteln aus dem Förderprogramm „Infra-SVG - Fördermaßnahmen aus dem Landesarm – MI Kapitel 5203 Titelgruppe 71 – Maßnahmen des kommunalen Brandschutzes“ in Höhe von 50.000 EUR. Der bei der Gemeinde verbleibende Eigenanteil in Höhe von 15.000 EUR wird aus der Investitionspauschale nach § 16 Finanzausgleichsgesetz (FAG) gedeckt. Die Ein- und Auszahlungen sind im Haushaltsplan 2026 unter den Produktsachkonten 12210-1300-681100 und 783100 verbindlich einzustellen.

Begründung:

Grundlage der Beschlussfassung bilden die §§ 4 und 45 Abs. 2 Ziff. 7 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung des Artikels 1 des Kommunalrechtsreformgesetzes vom 17.06.2014 (GVBl. S. 288) in der derzeit geltenden Fassung.

Der Haushalt für das Haushaltsjahr 2026 wurde noch nicht aufgestellt, so dass sich die Gemeinde in der vorläufigen Haushaltsführung befindet. Während der vorläufigen Haushaltsführung dürfen Auszahlungen nur geleistet werden, wenn sie zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen notwendig oder für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unabweisbar sind.

Auf Grund der sachlichen und zeitlichen Unabweisbarkeit erfolgt die Anschaffung des Mannschaftstransportfahrzeuges in der vorläufigen Haushaltsführung. Die Mannschaftstransportfahrzeuge der Ortsfeuerwehren sind in den nächsten Jahren dringend zu ersetzen, da erhebliche Reparaturen bedingt durch das Alter der Fahrzeuge und der hohen Laufleistungen anfallen. Die zu ersetzenden Fahrzeuge sind zum damaligen Zeitpunkt von anderen Firmen oder der Polizei übernommen worden und haben teilweise mehr als 300.000 Kilometer absolviert. Aufgrund erheblicher Mängel und Druchrostungen am Fahrzeugrahmen des MTW's der Ortsfeuerwehr Großmühligen und der hohen Laufleistung ist eine Reparatur nicht mehr wirtschaftlich. Zudem sind Ersatzteile zum Teil nicht mehr lieferbar.

Um die Einsatzbereitschaft der Ortsfeuerwehr nicht zu gefährden, ist eine Ersatzbeschaffung unumgänglich und dringend erforderlich.



M. Schmoldt
Bürgermeister



Abstimmungsergebnis zum Beschluss 14 - 02 / 2026 :

| | |
|---|------|
| Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates und Bürgermeister | : 21 |
| Von diesen stimmberechtigt anwesend | : 18 |
| Es stimmten mit Ja | : 18 |
| Es stimmten mit Nein | : - |
| Es stimmten mit Stimmenthaltung | : - |

Gemäß § 33 KVG LSA ist kein Mitglied des Gemeinderates von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.